

Landesgesetzblatt

für die Steiermark

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 18. Oktober 1995

20. Stück

74. Gesetz vom 20. Juni 1995, mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird.
75. Landesgesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1960, die Gemeindevahlordnung 1960, die Gemeindevahlordnung Graz 1992, die Gemeindeordnung 1967, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Volksrechtsgesetz 1986 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1995).
76. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird.
77. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindepappens an die Gemeinde Zwaring-Pöls (politischer Bezirk Graz-Umgebung).
78. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Leutschach sowie der Gemeinde Glanz an der Weinstraße (je politischer Bezirk und Gerichtsbezirk Leibnitz).

74.

Gesetz vom 20. Juni 1995, mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LBGl. Nr. 12/1977, in der Fassung LGBl. Nr. 27/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) An ganzjährig geführten Schulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am dritten Montag im Feber beginnen;
- das zweite Semester, welches mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann die Schulbehörde den Beginn der Semesterferien durch Verordnung um bis zu zwei Wochen vorverlegen, wenn dies im Hinblick auf die Semesterferien aller anderen Schulen der Steiermark im öffentlichen Interesse liegt. Diese Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorausgeht.“

2. § 11 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Semesterferien.“

3. § 17 lautet:

„§ 17

Schulpflichtiger Personenkreis

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits vor Beginn bzw. während des Lehrverhältnisses erfolgreich erfüllt haben.“

4. § 18 entfällt.

5. § 19 lautet:

„§ 19

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechende Fachrichtung der Berufsschule zu besuchen.

(2) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht oder hat der Berufsschulpflichtige keine Möglichkeit, eine Berufsschule einschlägiger Fachrichtung zu besuchen, so hat er seiner Schulpflicht in einer Berufsschule mit der Fachrichtung „Landwirtschaft“ nachzukommen.

(3) Der Besuch einer Fachschule kann die Berufsschule ganz oder teilweise ersetzen. Wenn der Besuch einer Fachschule die Berufsschule ersetzt, hat der Schüler im Falle des Ausscheidens oder vorzeitigen Austrittes aus der Fachschule die Berufsschule zu besuchen.

(4) Die in der Berufsschule (Fachschule) eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen.“

6. § 19 a lautet:

„§ 19 a

Freiwilliger Berufsschulbesuch

Neben den Berufsschulpflichtigen können Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung

anstreben und die körperliche und geistige Eignung mitbringen, bestehende Berufsschulklassen freiwillig besuchen.“

7. § 20 entfällt.

8. § 21 Abs. 2 entfällt.

9. § 22 entfällt.

10. § 23 lit. a lautet:

„a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen.“

11. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.“

12. § 24 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Fachschulen in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 2400 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind. Diese Fachschulen der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft erhalten die Bezeichnung „Ländliche Hauswirtschaftsschule – St. Martin“.

13. § 24 Abs. 7 a lautet:

„(7 a) Bei Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgten Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschule), ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden festzusetzen.“

14. § 25 lautet:

„§ 25
Lehrplan

(1) Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung der Schule und die künftige Berufstätigkeit der Absolventen erforderlichen naturkundlichen, fach-

theoretischen, praktischwirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

(2) Neben den in Abs. 1 angeführten Pflichtgegenständen können alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände nur insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft) zweckmäßig erscheint, oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.

(3) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen, können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen.

(4) Die Lehrpläne sind durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.“

15. § 31 Abs. 2 entfällt.

16. § 32 lautet:

„§ 32
**Voraussetzungen für die Aufnahme
in die Fachschule**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 29 ist die körperliche und geistige Eignung erforderlich.

(2) Eine Eignungsprüfung kann vorgesehen werden, wenn die Art der Ausbildung an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung oder Berufspraxis gebunden ist.

(3) Die allgemeine Schulpflicht muß erfüllt und die neunte Schulstufe mit Erfolg abgeschlossen sein. Wurde die neunte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die achte Schulstufe mit Erfolg, so ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen.

(4) Bei allen Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, müssen die ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht erfüllt und die achte Schulstufe mit Erfolg abgeschlossen sein. Wurde die achte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die siebente Schulstufe mit Erfolg, so ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen.“

17. § 54 Abs. 1 entfällt.

18. § 55 Abs. 2 lit. b entfällt.

19. § 55 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 63)“

20. Im § 62 lautet die Gesetzeszitation:

„in Anwendung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 93/1990, in der jeweils geltenden Fassung“

21. Im § 65 Abs. 4 lautet die Gesetzeszitation:
„gemäß § 31 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296/1985“

22. Im § 80 Abs. 1 und Abs. 2 entfällt bei der Zitierung des AVG die Jahreszahl.

23. § 80 Abs. 1 lit. b lautet:
„b) Einrechnung von Schulzeiten“

24. § 80 Abs. 1 lit. d entfällt.

25. Im § 84 lautet die Gesetzeszitation:
„BGBl. Nr. 319/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994 und BGBl. Nr. 320/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994“

26. § 93 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Krainer
Landeshauptmann

Pörtl
Landesrat

75.

Landesgesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1960, die Gemeindevahlordnung 1960, die Gemeindevahlordnung Graz 1992, die Gemeindeordnung 1967, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Volksrechtegesetz 1986 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1995)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

In folgenden Gesetzen (gesetzliche Bestimmungen) wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatisch richtigen Form ersetzt.

1. Landtagswahlordnung 1960, LGBL. Nr. 81, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 102/1993,
2. Gemeindevahlordnung 1960, LGBL. Nr. 6, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 136/1993,
3. Gemeindevahlordnung Graz 1992, LGBL. Nr. 42,
4. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 21/1994,
5. Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 90/1991,
6. Steiermärkisches Volksrechtegesetz 1986, LGBL. Nr. 87/1986, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 74/1990.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Artikel I Z. 1 ist erstmalig bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Landtagswahlen anzuwenden. Artikel I Z. 2 bis 5 sind, soweit darin Regelungen getroffen werden, die für das Wahlrecht von Bedeutung sind, erstmalig bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Gemeinderatswahlen anzuwenden.

Krainer Schachner-Blazizek
Landeshauptmann Erster Landeshauptmannstellvertreter

76.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBL. Nr. 9/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden mit der Durchführung der in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 genannten Förderungsmaßnahmen betraut. /

§ 2

(1) Die Durchführung der in den Anlagen 1 und 4 angeführten Maßnahmen umfaßt insbesondere die Erlassung der Durchführungsbestimmungen, die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge, die Anforderung der Landesmittel, die Auszahlung an die Förderungsempfänger sowie deren Verständigung, die Kontrolle und die Vorlage des Verwendungsnachweises. /

(2) Die Durchführung der in der Anlage 2 angeführten Maßnahmen umfaßt insbesondere die Erlassung der Durchführungsbestimmungen, die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge und Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bzw. an eine von diesem namhaft gemachte Auszahlungsstelle. /

(3) Die Durchführung der in der Anlage 3 angeführten Maßnahmen umfaßt insbesondere die Antragsentgegennahme und Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung. /

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 1997 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landwirtschaftsförderungsverordnung, LGBL. Nr. 48/1976, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 23/1991, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Krainer

Anlage 1

Der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zur Durchführung übertragene Förderungsmaßnahmen

1. aus „Infrastrukturelle Einrichtungen“ (§ 7 des Gesetzes):
 - a) die umweltschonende Hoferschließung und Erhaltung von Wegen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung);
 - b) der Ausbau von Biomasseheizzentralen im Rahmen von bäuerlichen Gemeinschaften;
 - c) betriebliche und überbetriebliche Investitionen für Bewässerungsanlagen;
2. aus „Agrarstruktur“ (§ 8 des Gesetzes):
 - a) Aufstockungen bäuerlicher Betriebe durch Eigen- oder Pachtland;
 - b) Bodenschutzmaßnahmen, wie insbesondere die Anlage von Gründecken auf Ackerland sowie begleitende Investitionen;
 - c) die umweltschonende Anlage von Wirtschaftswegen und Bringungsanlagen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung);
3. aus „Betriebliche Maßnahmen“ (§ 9 des Gesetzes):
 - a) die Mechanisierung sowie die technische Einrichtung und Ausstattung der Gebäude einschließlich Güllegruben;
 - b) die pflanzliche, tierische und forstliche Produktion einschließlich der Spezial-, Sonder- und Alternativkulturen, der Abbau der Überproduktion sowie die Maßnahmen des biologischen und integrierten Pflanzenschutzes;
 - c) der Ausbau und die Verbesserung bäuerlicher Erwerbsmöglichkeiten und Erwerbsskombinationen;
 - d) der Ausbau der Erzeugung und der Verwertung von heimischen Rohstoffen (einschließlich Energie) und Betriebsmitteln;
 - e) die Unterstützung von Innovationen;
4. aus „Überbetriebliche Zusammenarbeit“ (§ 10 des Gesetzes):

sämtliche Maßnahmen;
5. aus „Soziale Maßnahmen“ (§ 11 des Gesetzes):
 - a) die Ausbildung und der Einsatz von Betriebs-, Familien- und Haushaltshelfern;
 - b) die Förderung von Hofübernehmern;
6. aus „Absatzförderung und Bevorratung“ (§ 12 des Gesetzes):

sämtliche Maßnahmen
7. aus „Berufsausbildung und -fortbildung“ (§ 14 des Gesetzes):

gemäß Abs. 2 die Abwicklung des Bildungsangebotes mittels Bildungsscheck;

Anlage 2

Der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zur Durchführung übertragene Förderungsmaßnahmen

1. aus „Absatzförderung und Bevorratung“ (§ 12 des Gesetzes)

Im Rahmen der mit dem Beitrittsvertrag festgelegten EU-Übergangsbestimmungen die Lagerabwertung und die degressiven Preisausgleichsmaßnahmen;

2. aus „Pflegerische Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte“ (§ 15 des Gesetzes):

aus Abs. 2 Ausgleichszulagen im Rahmen der bundeseinheitlichen Abwicklung in Berg-, sonstigen benachteiligten Gebieten und kleinen Gebieten sowie im Rahmen der mit dem Beitrittsvertrag festgelegten EU-Übergangsbestimmungen;

aus Abs. 3 Direktzahlungen gemäß lit. a und b sowie d bis h im Rahmen der bundeseinheitlichen Abwicklung der nichtkontingentierten Maßnahmen und im Rahmen des Länderkontingentes des österreichischen Programms für die Förderung einer umweltgerechten extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.

Anlage 3

Der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zur Durchführung übertragene Förderungsmaßnahmen

1. aus „Betriebliche Maßnahmen“ (§ 9 des Gesetzes):

Neu-, Zu- und Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (bei Stallgebäuden vor allem tiergerechte Haltungssysteme);
2. aus „Soziale Maßnahmen“ (§ 11 des Gesetzes):

die Gewährung von Notstandsbeihilfen.

Anlage 4

Der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung übertragene Förderungsmaßnahmen

aus „Soziale Maßnahmen“ (§ 11 des Gesetzes):

- a) die Gewährung von Notstandsbeihilfen;
- b) die Gewährung von Beihilfen für die Aus- und Fortbildung versorgungsberechtigter Kinder von unselbständigen Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft;
- c) die Gewährung von Beihilfen und Darlehen für die Hausstands- und Familiengründung;
- d) die Gewährung von Beihilfen und Darlehen für die Schaffung, Ausstattung, Verbesserung und Sanierung von Wohnraum und für den Ankauf von Wohnobjekten sowie für die Versorgung mit Energie, die Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- e) die Gewährung von Beihilfen für die Berufsausbildung und -fortbildung für unselbständige Berufsangehörige;
- f) die Gewährung von Beihilfen für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für unselbständige Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Rahmen der Schutzwald- und Almbewirtschaftung sowie im Rahmen sonstiger Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes im Sinne des § 15;
- g) die Gewährung von Treueprämien für langjährige Dienstleistungen in der Land- und Forstwirtschaft.

77.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Zwaring-Pöls (politischer Bezirk Graz-Umgebung)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 155, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986 und 21/1994, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Gemeinde Zwaring-Pöls wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In Silber eine vorne oben rechtwinkelig ausgenommene schräglinke blaue Spitze, diese vorne von drei übereinander stehenden grünen Ballen, unten von vier schräg gereihten grünen Ballen begleitet.“

§ 2

Die der Gemeinde Zwaring-Pöls ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Krainer

78.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Leutschach sowie der Gemeinde Glanz an der Weinstraße (je politischer Bezirk und Gerichtsbezirk Leibnitz)**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986 und 21/1994, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk und Gerichtsbezirk Leibnitz gelegenen Marktgemeinde Leutschach und der Gemeinde Glanz an der Weinstraße haben auf Grund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

1. Von der Katastralgemeinde Leutschach (66020) der Marktgemeinde Leutschach werden die Grundstücke Nr. 248/2, 248/3, 248/4 und 248/5 im Gesamtausmaß von 1267 m² ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Fötschach (66007) der Gemeinde Glanz an der Weinstraße eingegliedert.
2. Von der Katastralgemeinde Fötschach (66007) der Gemeinde Glanz an der Weinstraße werden die Grundstücke Nr. 171/2, 172/2 und 912 im Gesamtausmaß von 3084 m² ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Leutschach (66020) der Marktgemeinde Leutschach eingegliedert.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Krainer

P. b. b.
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

